

# Abenteurpark Achensee

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich und zur Benutzung berechtigte Personen

Abenteurpark Achensee (Eva Tobias) (nachfolgend kurz „Betreiber“ genannt) betreibt den Abenteurpark Achensee in der Achenseebundesstrasse 7a, A-6215 Achenkirch. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz AGB's) finden Anwendung auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Betreiber und den Besuchern des Kinderspielareals bzw. der Aktivitäten „Schatzsuche“ unabhängig ob die Benutzung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Mit der Buchung des Geburtstagspakets stimmt der Benutzer ausdrücklich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Spielregeln zu. Andere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausdrücklich als ausgeschlossen.

### 2. Umfang der Benutzungsrechte

Den Weisungen des Personals ist unbedingt zur eigenen Sicherheit Folge zu leisten. Der Besucher nimmt zu Kenntnis, dass es zu technischen Ausfällen der Spielanlagen kommen kann. Im Falle eines Ausfalls der Spielanlagen oder für die Dauer von Reinigungs- bzw. Wartungsarbeiten können der Spielplatz oder einzelne Spielstationen gesperrt und außer Betrieb gesetzt werden. Der Besucher hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Geldersatz für eine außer Betrieb gesetzte Spielstation bzw. auch kein Recht auf einen gleichartigen Ersatz.

### 3. Haftung des Betreibers

Die Benutzung der Spielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung darf nur im Rahmen der Nutzungsvorschriften, wie etwa den Spielregeln, der Hausordnung bzw der Sprungordnung, erfolgen. Der Betreiber übernimmt keine Aufsichtspflichten der Besucher. Der Betreiber haftet nicht für Verletzungen und Schäden, die Kindern oder anderen Besuchern des Kinderspielareals aufgrund der Nichtbefolgung von Anweisungen bzw eigener unsachgemäßer Benutzung entstehen. Hierfür haften die Besucher selbst oder die Eltern bzw. andere Erziehungsberechtigte der Kinder. Der Betreiber haftet insbesondere nicht für Verletzungen, die sich Kinder untereinander zufügen, nicht für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen sowie nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten eines Besuchers entstehen. Der Betreiber haftet bei Verletzungen durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Regelung gilt auch für den Zeitraum einer Geburtstagsfeier. Von den Benutzern des Kinderspielplatzes, bzw. den Aufsichtspersonen wird erwartet, dass alle von ihnen wahrgenommenen Zuwiderhandlungen Dritter und festgestellten Mängel an den Spieleinrichtungen und Anlagen den Mitarbeitern des Abenteurpark Achensees unverzüglich gemeldet werden.

### 4. Ausschluss und Haftung von Besuchern

Kinder bzw Besucher können von der Benutzung des Kinderspielareals und deren Einrichtungen ausgeschlossen werden, wenn sie oder ihre Eltern gegen die Hausordnung, gute Sitten und allgemeine Rechtsvorschriften zuwiderhandeln bzw. den Anordnungen des Personals nicht Folge leisten. Das Ausschlußrecht besteht auch im Fall, dass die Aufsichtspflicht nicht verletzt wird. Der Betreiber ist ferner berechtigt, im Falle des besonders unleidlichen Verhaltens der Kinder diese für eine bestimmte Zeitdauer vom Gelände des Abenteurparks auszuschließen. Dasselbe gilt auch für erwachsene Personen bei entsprechendem Verhalten. In diesem Fall wird der Eintrittspreis nicht zurückerstattet. Im Falle der mutwilligen oder fahrlässigen Beschädigung oder Zerstörung der Anlagen sowie der Einrichtungen des Kinderspielareals ist der Besucher oder sein Erziehungsberechtigter zum Ersatz des entstandenen Schadens samt Rechtsverfolgungskosten verpflichtet. Diebstahl und mutwillige Beschädigung werden umgehend zur Anzeige gebracht. Im Falle des Diebstahls ist der Betreiber berechtigt eine Bearbeitungsgebühr von der betroffenen Person in Höhe von € 100,-- zu verlangen. Für Schäden, welche durch Kinder auf dem Spielplatz mutwillig verursacht werden, haften deren Eltern nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.